

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.02.2011

Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 09.12.2009 um 15:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

stellv. Landrat

Westner, Anton
Rothmeier, Franz

CSU

Deml, Erich
Heinrich, Reinhard
Pechter, Hans
Russer, Manfred
Vogler, Albert

Vertretung für Herrn Jens Machold

SPD

Drack, Elke
Huber, Dieter

Vertretung für Herrn Thomas Herker

FW

Alter, Josef
Nerb, Herbert

FDP

Stockmaier, Thomas

AUL

Böhm, Günter

GRÜNE/ÖDP

Haiplik, Reinhard

Vertretung für Herrn Roland Dörfler

Verwaltung

Degen, Christian
Gassner, Helga
Grusdat, Heinz
Holz, Günter
Huber, Karl
Kriegl, Rudolf
Oberhauser, Marina
Reisinger, Walter
Vockrodt, Michaela

Herr stellvertretender Landrat Anton Westner eröffnet die Sitzung um 15:02 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung, einschließlich der nachträglich eingefügten Tagesordnungspunkte 10 und 11 im öffentlichen Teil, besteht Einverständnis. Herr stellvertretender Landrat Anton Westner begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn stellvertretenden Landrat Franz Rothmeier, Herrn Bernd Huber und Frau Asbeck vom Pfaffenhofener Kurier.

Tagesordnung

1. Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Information)
2. Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
3. Feststellung und Erteilung der Entlastung des Jahresabschlusses 2008; Sondervermögen der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen
4. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen; Gewinnverwendung des Jahres 2007, Feststellung und Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2007
5. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen; Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS), neue Gebührenkalkulation
6. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen; Änderung der Betriebssatzung
7. Kreiszuschuss 2009 zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
8. Klausurtagung der Fraktionsvorsitzenden des Kreistags; Bericht des Landrats
9. Bekanntgaben, Anfragen
10. Umstufung von Kreisstraßen im Gebiet des Marktes Hohenwart
11. Mittagsversorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum Pfaffenhofen und Geisenfeld; Gewährung eines Zuschusses durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Top 1 Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Information)

Sachverhalt/Begründung

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Es handelt sich somit um Beteiligungen ab 5 % der Anteile.

Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. Außerdem ist ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann. Dieser Bericht wird hiermit dem Kreisausschuss zur Kenntnis gebracht.

Der Kreisausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Top 2 Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Sachverhalt/Begründung

Die Landkreisordnung wurde bekanntlich dahingehend modifiziert, dass nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Kreistag diese bis zum 30.06. des übernächsten Jahres festzustellen hat und auch über die Entlastung beschließt.

Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.11.2009 wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 vorgenommen. Dabei wurde der Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes zu Grunde gelegt. Weitere Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelprüfungen, wurden nicht vorgenommen. Der Feststellung und der Entlastung durch den Kreistag steht somit nichts entgegen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Feststellung und Entlastung der örtlich geprüften Jahresrechnung 2008 durch den Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO vorzunehmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

a) Feststellung der Jahresrechnung 2008:

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2008 stellt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO diese in Solleinnahmen und in den Sollausgaben mit jeweils 77.195.017,37 € fest.

b) Entlastung der Jahresrechnung 2008:

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2008 erteilt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 3 Feststellung und Erteilung der Entlastung des Jahresabschlusses 2008;
Sondervermögen der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen**

Sachverhalt/Begründung

Zum Bilanzstichtag 2008 schloss das Sondervermögen Ilmtalklinik mit 43.751 € (Vorjahr: 43.744 €) Verlust ab. Dies ergibt sich überwiegend aus Abschreibungen aus Gebäuden.

Für das Sondervermögen Ilmtalklinik besteht keine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung. Die Jahresabschlüsse der Berichtszeiträume wurden jedoch in jedem Jahr freiwillig nach § 317 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse des Sondervermögens Ilmtalklinik des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm ist eine dem Kreistag vorbehaltende Angelegenheit, die nicht auf den Aufsichtsrat übertragen werden kann (Art. 30 Abs. 1 Nr. 19 LKrO). Die entsprechenden Feststellungsbeschlüsse einschließlich der Entlastung sind somit Aufgaben der Kreisorgane.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Feststellung und Erteilung der Entlastung für das Sondervermögen des Landkreises für das Wirtschaftsjahr 2008 werden genehmigt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 4 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen;
Gewinnverwendung des Jahres 2007, Feststellung und Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2007**

Sachverhalt/Begründung

1 Gewinnverwendung

1.1 Vorschlag des Werkausschusses gem. Beschlussfassung vom 18.11.2009:

„Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

für das Wirtschaftsjahr 2007

den Jahresgewinn in Höhe von 90.528,70 €

(hoheitlich 356.152,36 €, gewerblich (-) 265.623,66 €)

in die allgemeine Rücklage einzustellen,

den Jahresabschluss 2007 des AWP

nach Art 88. Abs. 3 LKrO und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung des AWP festzustellen und die Werkleitung zu entlasten“.

1.2 Zum Bilanzstichtag 31.12.2007 bestand im gewerblichen Bereich ein Verlust i. H. v. 935.521,58 €.

Dieser Betrag ergibt sich aus den Vorträgen auf neue Rechnung aus 2003 i. H. v. 354.805,51 €, aus 2004 i. H. v. 226.644,77 €, aus 2005 i. H. v. 55.528,34 €, aus 2006 i. H. v. 32.919,30 € und aus 2007 i. H. v. 265.623,66 €.

2 Abschluss- / Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 17.11.2009 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2007 behandelt.

3 Der BKPV teilte hierzu mit Schreiben vom 27.04.2009 folgendes mit:

„Der Verlustausgleich des Eigenbetriebs gem. § 8 Abs. 2 EBV bezieht sich immer auf den Gesamtverlust des Eigenbetriebs.

Zur Beurteilung eines erforderlichen Verlustausgleichs durch den Landkreis ist deshalb eine Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs anzustellen. Diese erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung gem. Art 107 GO. Aufgrund der von uns durchgeführten Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2007 (Prüfungsbericht vom 02.12.2008) ergab sich keine Beanstandung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Gesamtbetrieb wies einen Jahresgewinn von rd. 91 T€ aus, so dass die Ertragslage insgesamt als befriedigend zu beurteilen war. Nach der Bilanz des AWP zum 31.12.2007 wurden im Jahr 2007 aus dem Gewinnvortrag zum 01.01.2007 von rd. 849 T€ rd. 470 T€ in die allgemeine Rücklage eingestellt. Einschließlich Jahresgewinn 2007 beträgt der auf den 01.01.2008 vorzutragende Gewinn rd. 469 T€; ein Handlungsbedarf i. S. d. § 8 Abs. 2 EBV (Verlustausgleich) ist somit derzeit nicht gegeben.“

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- 4.1 für das Wirtschaftsjahr 2007
den Jahresgewinn in Höhe von 90.528,70 €
(hoheitlich 356.152,36 €, gewerblich (-) 265.623,66 €)
in die allgemeine Rücklage einzustellen,
- 4.2 den Jahresabschluss 2007 des AWP

nach Art 88. Abs. 3 LKrO und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebsatzung des AWP festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 5 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen;
Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS), neue Gebührenkalkulation**

Sachverhalt/Begründung

1.1 Beschluss des Werkausschusses vom 18.11.21009

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL S. 424) folgende Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS -), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm Nr. 13/2007.

§ 1

§ 4 Gebührensatz - Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen **monatlich** für:

1. einen grauen Abfallnormbehälter	80 l	13 EUR
2. einen grauen Abfallnormbehälter	120 l	20 EUR
3. einen grauen Abfallnormbehälter	240 l	40 EUR

4. einen grauen Abfallnormbehälter 1.100 l 181 EUR

§ 4 Gebührensatz - Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l-Behälter, auf monatlich 10 EUR ermäßigt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.“

- 1.2 Die in § 4 der AbfEGS festgelegten Gebühren wurden zum 01.01.2008 unter Berücksichtigung der Vorkalkulationszeiträume (2001 mit 2005 und 2006 mit 2007) letztmals neu kalkuliert. Der Kreistag legte dabei am 25.06.2007 als neuen Kalkulationszeitraum (Art. 8 KAG) drei Jahre, vom 01.01.2008 mit 31.12.2010, fest. Gem. Art. 8 Abs. 6 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre betragen soll. Kostenüberdeckungen sind im nächsten Bemessungszeitraum auszugleichen, Unterdeckungen sollen im nächsten Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Auf Anfrage des AWP vom 02.02.07 teilte der BKPV mit, dass der Kalkulationszeitraum unterbrochen werden kann, sofern sich die Kosten oder Erlöse günstiger als prognostiziert entwickeln. Aufgrund der Neuvergaben von Leistungen sowie der positiven Entwicklung in den Erlösbereichen Altmetall und Altpapier in 2007 und 2008, haben sich erneut erhebliche Einsparungen bzw. Überschüsse ergeben, die unmittelbar an die Kunden des AWP weitergegeben werden sollten.
- 1.3 Die Gebühren wurden zum 01.07.2006 seit Bestehen des AWP erstmals neu kalkuliert, wobei die bis zu diesem Zeitraum erwirtschafteten Überschüsse i. H. v. 2,6 Mio. € (2001 bis 2005) bereits in die Kalkulation einfließen und deshalb eine Senkung der Gebühren um durchschnittlich 15 % erfolgen konnte. Zum 01.01.2008 sprach sich der Kreistag am 25.06.2007 für eine vorgezogene Neukalkulation der Gebühren mit einer voraussichtlichen Reduzierung um durchschnittlich 6 % aus.

- 1.4 Die Kalkulation der Gebühren könnte ab 01.01.2010 unter Zugrundlegung eines dreijährigen Kalkulationszeitraumes bis 31.12.2012 unter Berücksichtigung der hierfür gebildeten Rückstellungen (€) wie folgt aussehen:

Wirtschaftsjahr	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12. WiJahr
2001	288.598		288.598
2002	644.354		932.952
2003	299.791		1.232.743
2004	623.063		1.855.806
2005	831.333		2.687.139
2006		455.357	2.231.782
2007	611.660		2.843.442
2008	377.267		3.220.709

- 1.5 Nach einer vorläufig überschlägigen Gesamtkalkulation
- Gebührenerlöse in 2008: 8.207.658 €;
Gebührenreduzierung (3.220.709 € : 3 Jahre = 1.073.569 € / a) -
ergäbe sich für die Jahre 2010 bis 2012 eine Gebührensenkung bei den Restabfallbehältern um durchschnittlich 14 % (Rundung der Gebühren auf volle Monatsbeträge).

Gefäß	Gebühren bisher, € / a	Gebühren neu, € / a
80 l	180	156
120 l	276	240
240 l	552	480
1.100 l	2.532	2.172

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL S. 424)) folgende Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
(Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS -)

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm Nr. 13/2007.

§ 1

§ 4 Gebührensatz - Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen monatlich für:

- | | | |
|------------------------------------|---------|---------|
| 1. einen grauen Abfallnormbehälter | 80 l | 13 EUR |
| 2. einen grauen Abfallnormbehälter | 120 l | 20 EUR |
| 3. einen grauen Abfallnormbehälter | 240 l | 40 EUR |
| 4. einen grauen Abfallnormbehälter | 1.100 l | 181 EUR |

§ 4 Gebührensatz - Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l-Behälter, auf monatlich 10 EUR ermäßigt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft;

Pfaffenhofen a. d. Ilm, .2009

Anton Westner

Stellvertreter des Landrats

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen; Änderung der Betriebssatzung

Sachverhalt/Begründung

1 Anlass

1.1 Vorschlag des Werkausschusses gem. Beschlussfassung vom 18.11.2009:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

„Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 461) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm“ vom 24. Juli 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2000) in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bestellung der Werkleitung und der stellvertretenden Werkleiter.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

“11. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € übersteigen“.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

In diesem Zusammenhang entscheidet der Landrat über die Beauftragung von Fachdienststellen des Landratsamtes zur Vorbereitung und Durchführung der Personalentscheidungen.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk-, Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden

*Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 bis 11 dem Werk-
ausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.“*

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.“

1.2 Mit Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 20.07.2009 wird auf unterschiedliche Regelungen in der Betriebssatzung zur Verwendung der Begriffe Werkleitung bzw. Werkleiter hingewiesen und eine einheitliche Regelung vorgeschlagen.

1.3 Mit Bericht der Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 03.11.2009 wird hierzu folgende Änderung der Betriebssatzung für den AWP vorgeschlagen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 461) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm“ vom 24. Juli 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2000) in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bestellung der Werkleitung und der stellvertretenden Werkleiter.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

“11. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € übersteigen“.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

In diesem Zusammenhang entscheidet der Landrat über die Beauftragung von Fachdienststellen des Landratsamtes zur Vorbereitung und Durchführung der Personalentscheidungen.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk-, Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 bis 11 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Pfaffenhofen an der Ilm , den . Dezember 2009

Anton Westner

Stellvertreter des Landrats

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), der Kreistag (§ 4) oder der Landrat (§ 6) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung.
 2. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **25.600 €** (50.000 DM) übersteigen.
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreitet bis zu einem Gegenstandswert von **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM).
 6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreiten, bei der Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht oder mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 7. Sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von **50.000 €** (100.000 DM) bis zu **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM).
 8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **5.000 €** (10.000 DM) beträgt.
 10. Die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als **60.000 €** (100.000 DM) im Einzelfall beträgt bis zu einem Streitwert von **1 Mio. €** (2 Mio. DM).
- (4) Die Befugnisse des Kreistages, die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, sowie die im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LkrO) werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Landrat (Art. 38 Abs. 2

LkrO) übertragen sind. Gleiches gilt für die Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung.

§ 6

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Landrat vertritt den Landkreis als Gesellschafter der MVA.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Für die Vertretung des Werkleiters werden ein 1. und ein 2. stellvertretender Werkleiter bestellt. Im Verhinderungsfall des Werkleiters erfolgt die Vertretung durch den 1. stellvertretenden Werkleiter, sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den 2. stellvertretenden Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. der Vollzug der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes geltenden Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 3. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages,
 4. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,

5. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk-, Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nrn. 3 bis 10 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung den Landkreis nach außen, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt.

Der Kreistag kann der Werkleitung mit Zustimmung des Landrats weitere Vertretungsbefugnisse übertragen (Art. 76 Abs. 3 S. 2 HS 2 LkrO).

(5) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Die Werkleitung hat den Landrat unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kassenkredit über einen Zeitraum von 1 Monat zu mehr als 80 % in Anspruch genommen wurde.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2001(01. November 2001) in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.07.2000 (23. Oktober 2001)

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Rudi Engelhard
Landrat

Das Stammkapital des AWP wird von 100.000 € auf 400.000 € erhöht.

Die Änderung ist durch einen Eintrag in das Handelsregister bekannt zu machen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 7 Kreiszuschuss 2009 zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Sachverhalt/Begründung

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.03.2009 wurde über eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses der Gemeinden und des Landkreises von je 0,30 €/Einwohner auf 0,50 €/Einwohner diskutiert. Damit könnte aufgrund von Personalengpässen bei der Ilmtalklinik GmbH eine weitere Notarztstelle mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 70.000 € durch den Verein finanziert werden.

Mit Schreiben des Vereins „Leben retten“ e.V., Herrn Geschäftsführer Hans Huber, vom 11.11.2009 wurde vom Landkreis Pfaffenhofen ein Zuschuss für das Jahr 2009 in Höhe von 58.362,50 € angefordert.

Anlässlich der vom Kreiskämmerer und seinem Vertreter vorgenommenen Kassenprüfung des Vereins „Leben retten“ e.V. am 04.11.2009 wurde festgestellt, dass das Konto des Vereins vom gleichen Tag einen Stand von rd. 76.000 € aufwies. Bei Überweisung der von der Geschäftsstelle angeforderten Zuschüsse und unter Berücksichtigung eines gewissen Mittelabflusses ergibt sich folgende Berechnung:

<u>Kontostand am 04.11.2009</u>		76.000 €
Zuschuss 2009 der Gemeinden	rd.	58.000 €
Zuschuss 2009 des Landkreises	rd.	58.000 €
		<hr/>
Kontostand		192.000 €
./.. Lohnkosten an Ilmtalklinik GmbH für		
Assistenzarztstelle ab 01.04.2009		
		52.500 €
./.. Zuschüsse an BRK für Zweckanschaffungen		
		10.000 €
./.. Notarztabrechnungen III. und IV. Quartal		
	rd.	20.000 €
		<hr/>
fiktiver Kontostand		109.500 €

Von der Kreisfinanzverwaltung kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgeschlagen werden, dem Verein den angeforderten Betrag in voller Höhe auszubehalten. Insofern erscheint es daher nicht sinnvoll, kommunale Fördermittel auf dem Girokonto des Vereins zwischenzulagern.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Verein den im Kreishaushalt vorgesehenen Zuschussbetrag von 35.000 € für das Haushaltsjahr 2009 zur Verfügung zu stellen. Damit würde der Verein einen Kontostand zum Jahresende zwischen 80.000 € - 90.000 € aufweisen, welcher zur Überbrückung der anstehenden Finanzierungen ausreichend sein müsste.

Beschluss:

Mit der Auszahlung eines Zuschussbetrages in Höhe von 35.000 € an den Verein „Leben retten“ e.V. zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Jahr 2009 besteht Einverständnis.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 8 Klausurtagung der Fraktionsvorsitzenden des Kreistags;
 Bericht des Landrats**

Sachverhalt/Begründung

Herr Westner informiert die Kreisräte über die Klausurtagung der Fraktionsvorsitzenden des Kreistags am 13. und 14. November 2009 in Beilngries. Er geht dabei die Schwerpunkte Abfall-

wirtschaft, Kreisfinanzen, Hoch- und Tiefbau, Ilmtalklinik, Kinderabteilung, Soziales, ARGE, Jugendhilfe, Initiative „Ausbildung für alle“, ÖPNV und die Investitionsplanung ein.

Der Kreisausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Top 9 Bekanntgaben, Anfragen

Sachverhalt/Begründung

Herr Stockmaier hat einige Anfragen:

1. Kann die Badetemperatur am Hallenbad Pfaffenhofen erhöht werden?

Herr Reisinger erklärt, dass dieses Thema schon lange diskutiert wurde. Die jetzige Temperatur ist ein Kompromiss.

2. Ist die Deponie 1 Eberstetten zu vermieten?

Herr Westner informiert, dass hier der Müllzweckverband Ingolstadt, Herr Geschäftsführer Meier zuständig ist.

3. Der Weiler Hilm (Gemeinde Gerolsbach) wird von der Müllabfuhr nicht mehr angefahren.

Herr Kriegl sagt zu, sich darum zu kümmern.

4. Wurde der Prüfbericht zur Wolnzacher Finanzaffäre vom Landkreis an die Presse weitergegeben?

Herr Westner versichert, dass dieser Bericht bei ihm privat zuhause liegt und er mit niemanden darüber gesprochen hat.

Herr Heinrich lobt großes Engagement von Herrn Bernd Huber in Sachen Milchwerk Reichertshausen.

Herr Dieter Huber fragt nach, ob das Gutachten zur geplanten Autobahnausfahrt Ilmtal zwischenzeitlich vorliegt. Herr Grusdat erläutert, dass sich die Kostenermittlung verzögert hat und evtl. bis zum Jahresende vorliegen wird.

Der Kreisausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Top 10 Umstufung von Kreisstraßen im Gebiet des Marktes Hohenwart

Sachverhalt/Begründung

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beabsichtigt, die Bundesstraße 300 im Abschnitt Waidhofen – Hohenwart auszubauen und mit einem dritten Fahrstreifen auszustatten. Nach Ausbau der B 300 soll dieser Abschnitt zur Kraffahrtstraße ausgewiesen werden. Dies hat zur Folge, dass der langsam fahrende Verkehr die B 300 in diesem Abschnitt nicht mehr benutzen darf.

Um jedoch weiterhin eine funktionsfähige Verbindung für den nichtkraffahrtstraßentauglichen Verkehr zwischen Waidhofen und Hohenwart anbieten zu können, wird eine parallel zur B 300 verlaufende Straße neu gebaut. Diese Straße verläuft auf der Nordseite der B 300 (Staatsstraße 2043) und kreuzt die Bundesstraße höhenfrei ungefähr im Bereich des jetzigen Anschlusses bei Stadel. Danach verläuft die Straße südlich bis nach Waidhofen.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beabsichtigt, die oben angesprochene Neubaustrecke als Kreisstraße zu widmen und die bestehende Staatsstraße 2043 ab der Kreuzung mit der Kreisstraße PAF 4 in Richtung Westen zur Kreisstraße abzustufen (Kreisstraße im Landkreis Pfaffenhofen ca. 120 m). Gleichzeitig soll die derzeit bestehende Kreisstraße PAF 4 ab der Kreuzung mit der St 2043 in Richtung Westen bis zum Anschluss der B 300 zur Staatsstraße umgestuft werden (ca.1250 m).

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Abstufung der bestehenden Staatsstraße 2043 ab der Kreuzung mit der Kreisstraße PAF 4 in Richtung Osten bis zur Landkreisgrenze Neuburg/Schrobenhausen zur Kreisstraße und der Umstufung der Kreisstraße PAF 4 ab der Kreuzung mit der Staatsstraße 2043 in Richtung Osten bis zum Anschluss der B 300 zur Staatsstraße zu.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 11 Mittagsversorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum Pfaffenhofen und Geisenfeld;
Gewährung eines Zuschusses durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 01.12.2009 teilt der Geschäftsführer des Heilpädagogischen Zentrums Pfaffenhofen, Herr Franz Schreyer mit, dass er bei der Regierung von Oberbayern am 30.10.2009 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsversorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler gestellt hat. Insgesamt geht es im laufenden Schuljahr um einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens für 28 bedürftige Schülerinnen und Schüler.

Nach den Richtlinien des Freistaates Bayern wird hierfür ein staatlicher Zuschuss von 200 € je Schüler, somit insgesamt 5.600 €, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der jeweilige Sachaufwandsträger einen Zuschuss in gleicher Höhe übernimmt.

Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass das Heilpädagogische Zentrum eine gemeinnützige GmbH ist und somit nach den staatlichen Förderrichtlinien nicht in den Genuss der staatlichen Zuweisung kommen kann. Zuwendungsempfänger sind in aller Regel bei öffentlichen Schulen die Schulaufwandsträger, d.h. entweder Gemeinden oder Landkreise. Bei Ersatzschulen ist der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige Gemeinde Zuwendungsempfänger, in dessen Gebiet die Schule gelegen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich bei den Förderschulen Pfaffenhofen und Geisenfeld noch nicht um staatlich genehmigte Ersatzschulen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm eine entsprechende Erklärung abgibt, wonach er sich verpflichtet, ebenfalls einen Zuschuss von 200 € je bedürftigen Schüler zur Verfügung zu stellen.

Um in den Genuss dieser staatlichen Förderung zu gelangen, wird deshalb vorgeschlagen, dass der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Schuljahr 2009/2010 einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.600 € zur Verfügung stellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Heilpädagogische Zentrum gemeinnützige GmbH Pfaffenhofen a.d.Ilm im Grunde eine Pflichtaufgabe des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wahrnimmt.

Beschluss:

Im Hinblick auf die Tatsache, dass das Heilpädagogische Zentrum gemeinnützige GmbH Pfaffenhofen a.d.Ilm als Sachaufwandsträger der Förderschulen Pfaffenhofen und Geisenfeld eine Pflichtaufgabe des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wahrnimmt, erklärt sich der Landkreis be-

reit, für die Mittagsversorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum Pfaffenhofen und Geisenfeld für das Schuljahr 2009/2010 einen Zuschuss von 5.600 € (28 x 200 €) bereitzustellen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Die Sitzung endet um 16:30 Uhr.

Stellvertretender Landrat
Anton Westner

Protokoll: Helga Gassner